

Für den Bau und die Ausstattung von sozialen, 3. kulturellen und gesundheitlichen Einrichtungen, für die Verbesserung des Arbeitsschutzes sowie für die Qualifizierung der Arbeiter und Angestellten sind im Plan 1952 DM vorgesehen, die nach einem mit dem Zentralvorstand der IG bis zum auszuarbeitenden Plan zweckmäßig und restlos Verwendung finden.

2. Das Ministerium für und der Zentralvorstand der IG schließen diesen Kollektivvertrag als gegenseitige Verpflichtung ab mit dem Ziel, alle Arbeiter, Angestellten und das ingenieurtechnische Personal zur aktiven Teilnahme an der Lösung der im Plan des Wirtschaftszweiges gestellten Aufgaben zu mobilisieren.

Die im Kollektivvertrag eingegangenen Verpflichtungen sollen gewährleisten:

- a) die Erfüllung und Übererfüllung des Produktionsplanes nach den festgelegten Sortimenten und eine hohe Qualität der Produktion,
- b) das weitere Anwachsen der Arbeitsproduktivität und die Senkung der Selbstkosten,
- c) die Einführung einer neuen Technik und besserer Produktionsverfahren sowie die breite Anwendung fortschrittlicher Neuerer-Methoden,
- d) die Verbreiterung des Rationalisierungs- und Erfindungswesens,
- e) die weitere Verbesserung der Arbeitsorganisation,
- f) die Verbesserung der technischen Normen und der Arbeitsnormen,
- g) die Verhinderung von Ausschuß und Betriebsstörungen,
- h) die hohe Arbeitsdisziplin,
- i) die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung,
- k) die Erhöhung der Sparsamkeit bei der Verwendung der Grundfonds und der Umlaufmittel,
- l) die Einhaltung der im Plan für den Wirtschaftszweig festgelegten Lohn- und Gehaltssumme,
- m) die Erhöhung der Qualifikation der Kader,
- n) die Verbesserung des Arbeitsschutzes und die Erhöhung der technischen Sicherheit,
- o) die weitere Verbesserung der Arbeitsbedingungen, der sozialen und kulturellen Betreuung der Arbeiter und Angestellten.

Das Ministerium für verpflichtet sich:

- a) für die umgehende Fertigstellung der noch ausstehenden Betriebspläne zu sorgen und sie unverzüglich zu bestätigen sowie die Kennziffern für die Aufstellung der Betriebspläne für das Jahr 1953 rechtzeitig in die Betriebe zu geben;
- b) alle technisch-organisatorischen Maßnahmen in den Betrieben zu veranlassen, die die Durchführung des Produktionsplanes in der 48-Stunden-Woche bzw. unter Einhaltung des 8stündigen Arbeitstages sowie die restlose Ausnutzung der Arbeitszeit und eine kontinuierliche Produktion gewährleisten;
- c) in den Betrieben die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung des patriotischen Wettbewerbs zur Steigerung der Arbeitsproduktivität zu schaffen und die schnelle Auswertung der Ergebnisse und die Prämierung der Sieger im Wettbewerb gewissenhaft vorzunehmen;
den Massenwettbewerb vierteljährlich auszuwerten und die Verleihung der Wanderfahnen an die Siegerbetriebe zu den vorgeschriebenen Terminen vorzunehmen, die Wettbewerbssieger und ihre Ergebnisse zu popularisieren;
den Betriebsleitungen und Betriebsgewerkschaftsleitungen (BGL) Anleitung zu geben über die zweckmäßige Verwendung der Geldprämien, die die Siegerbetriebe im Wettbewerb erhalten;
- d) den in der Planerfüllung zurückgebliebenen Betrieben ihres Wirtschaftszweiges die notwendige Hilfe zur Erfüllung ihres Planes zu geben;
- e) alle Maßnahmen zu treffen, um in den Betrieben die neuen Arbeitsmethoden, insbesondere die der sowjetischen Neuerer, ohne Verzögerung einzuführen;
dazu wird vom Ministerium bis zum ein Plan aufgestellt, der die Betriebe und die Termine enthält und über dessen Durchführung Rechenschaft abzulegen ist;
- f) den Erfahrungsaustausch über die Erfolge der besten Betriebe, der Aktivisten und der Neuerer nach einem mit der IG bis zum auszuarbeitenden Plan mindestens quartalsmäßig durchzuführen;
- g) den Betriebsleitungen die notwendige Anleitung bei der Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu geben;